

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 171/2019

Hauptamt

21.08.2019

Betritt: Bürgerbegehren Spielplatz Danneckerstraße/Schalksburgstraße

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.09.2019	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Ausschuss für Soziales, Kultur, Schule und Sport	19.09.2019	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Gemeinderat	26.09.2019	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Das Bürgerbegehren für den Erhalt des Spielplatzes Ecke Danneckerstraße/Schalksburgstraße in Ebingen vom 08.07.2019 ist unzulässig.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltsmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Am 08.07.2019 wurde Herr Oberbürgermeister Konzelmann das „Bürgerbegehren für den Erhalt des Spielplatzes Ecke Danneckerstraße/Schalksburgstraße in Ebingen“ übergeben. Ein Muster der Unterschriftenliste in Anlage 1 beigelegt.

Gemäß § 21 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags, über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens. Diese Frist wurde einvernehmlich mit der Vertrauensperson des Bürgerbegehrens, Herrn Thomas Frei, bis zur Sitzung des Gemeinderats am 26.09.2019 verlängert.

Das Bürgerbegehren strebt den Erhalt des Spielplatzes Ecke Schalksburgstraße / Danneckerstraße in Ebingen an.

I. Beschlusslage

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 26.10.2017 nichtöffentlich unter der Drucksache 159/2017 den Beschluss über den Erwerb von Grundstücken im Bereich Mehlbaum V von der Katholischen Kirchenpflege Margrethausen und den Verkauf des Flst. 2515/11 an die Katholische Kirchengemeinde St. Hedwig. Der vollständige Beschluss lautete wie folgt:

- 1. Die Stadt Albstadt erwirbt die Flst. 2316, 2315, 2314 und 2314/1 mit insgesamt 32.155 m² im zukünftigen Baugebiet Mehlbaum V, Ebingen, zum Preis von 40 € pro m² von der Katholischen Kirchenpflege Margrethausen.*
- 2. Die Stadt Albstadt veräußert das Flst. 2515/11, Gemarkung Ebingen, mit 2.176 m² zum Preis von 85 € pro m² an die Katholische Kirchengemeinde St. Hedwig.*

Bereits in der damaligen Drucksache wurde ausgeführt:

Weiter verkauft die Stadt Albstadt das Flst. 2515/11 mit 2.176 m² an der Schalksburgstraße an die Katholische Kirchengemeinde St. Hedwig zum Bau eines Verwaltungsgebäudes für die Sozialstation St. Vinzenz zum Preis von 85 € pro m², somit 184.960 €.

Der notarielle Kaufvertrag zwischen der Stadt Albstadt und der Katholischen Kirchengemeinde St. Hedwig über den Verkauf des Flst. 2515/11 wurde am 05.12.2017 geschlossen.

Die öffentliche Bekanntgabe des nichtöffentlich gefassten Beschlusses erfolgte in der Sitzung des Gemeinderats am 14.12.2017.

In der Sitzung des Gemeinderats am 21.02.2019 beschloss der Gemeinderat unter der Drucksache 131/2018/1 die Spielraumentwicklungsplanung 2018. Der damalige Beschluss lautete:

- 1. Der Gemeinderat nimmt die in der Anlage „Stellungnahmen und Vorschläge der Fraktionen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte“ dargestellte Behandlung der Stellungnahmen zur Kenntnis und beschließt deren Behandlungsvorschläge sowie die redaktionellen Änderungen.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt die „Spielraumentwicklungsplanung 2018 Stadt Albstadt“ in der durch die Behandlungsvorschläge und redaktionellen Änderungen geänderten Fassung.*
- 3. Den in der Anlage 4 aufgelisteten Maßnahmen wird zugestimmt. Die benötigten finanziellen Mittel sind entsprechend der Anlage 5 im Rahmen zukünftiger Haushalte 2020 ff zu berücksichtigen.*

Die Behandlung des Spielplatzes Schalksburgstraße / Danneckerstraße ist im Spielraumentwicklungskonzept

unter Ziffer 2.14 dargestellt:

*Spielplatz Schalksburgstraße / Danneckerstraße (Grundstücksverkauf an benachbarte Kirchengemeinde)
→ Rückbau (2018); Aufwertung und Öffnung Schulhof Schalksburgschule (2019)*

Am 25.07.2019 fasste der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss und beschloss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden für die Bebauungsplanänderung „Schalksburgstraße/Danneckerstraße“, Albstadt-Ebingen (DS 115/2019).

II. Rechtliche Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens lautet: „Sind Sie für den Erhalt des Spielplatzes Ecke Schalksburgstraße / Danneckerstraße in Ebingen?“

Auf dem Formblatt für die Unterschriftenliste ist als Begründung aufgeführt (siehe Anlage 1): „Begründung: Die Spielraumentwicklungsplanung der Stadt Albstadt sieht vor, dass der Spielplatz in der Ecke Schalksburgstraße / Danneckerstraße (Flurstück Nr. 2515/11) aufgegeben werden soll. Wir sind gegen dieses Vorhaben, weil wir meinen, dass der Spielplatz zum Wohl der Kinder und Familien in unserer Stadt an seinem Standort erhalten bleiben soll.“

In der Begründung auf der Unterschriftenliste zum Bürgerbegehren wird deutlich, dass sich dieses inhaltlich gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 21.02.2019 zur Spielraumentwicklungsplanung und den darin vorgesehenen Rückbau des Spielplatzes richtet.

Die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens richtet sich nach den Vorschriften des § 21 GemO. Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 GemO entscheidet der Gemeinderat über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens. Die Verwaltung hat die Voraussetzungen geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis:

a. Kommunaler Wirkungskreis und Ausschlusskatalog § 21 Abs. 2 GemO

Gegenstand eines Bürgerbegehrens können alle Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde sein, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht nach dem Negativkatalog des § 21 Abs. 2 GemO ausdrücklich von einem Bürgerbegehren ausgeschlossen sind.

Da sich das Bürgerbegehren gegen einen rechtmäßigen Gemeinderatsbeschluss richtet, ist der kommunale Wirkungskreis im Sinne des § 21 Abs. 3 GemO gegeben. Es handelt sich zudem auch um keine Angelegenheit des § 21 Abs. 2 GemO. Das Begehren kann grundsätzlich Gegenstand eines Bürgerentscheids sein.

b. Frist

Ein Bürgerbegehren, welches sich gegen einen Gemeinderatsbeschluss richtet, ist nach § 21 Abs. 3 GemO innerhalb von drei Monaten nach ortsüblicher Bekanntgabe einzureichen. Der Beschluss des Gemeinderats vom 21.02.2019 wurde am 22.02.2019 im Ratsinformationssystem auf www.albstadt.de veröffentlicht, darüber hinaus erfolgte eine Presseberichterstattung am 22.02.2019 (Zollern-Alb-Kurier) und 23.02.2019 (Schwarzwälder Bote). Die Frist begann daher, wohlwollend gesehen, spätestens am 24.02.2019 und endete am 24.05.2019. Die Unterschriftenübergabe erfolgte jedoch erst am 08.07.2019. Das Bürgerbegehren wurde somit nicht fristgerecht eingereicht und ist daher unzulässig.

c. Sperrfrist von 3 Jahren

Ein Bürgerbegehren darf keine Angelegenheit zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Dies ist

vorliegend nicht der Fall, es wurde in der Vergangenheit kein Bürgerentscheid durchgeführt.

d. Unterschriftenquorum

Nach der Gemeindeordnung muss ein Bürgerbegehren von mindestens 7 v. H. der Bürger unterzeichnet sein. Die Bürger müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein. Am 26.05.2019 (Stichtag Kommunalwahl) lag die Zahl der wahlberechtigten Bürger bei 35.683. Erforderlich wäre zu diesem Zeitpunkt somit ein Quorum von 2.497 Unterschriften gewesen.

Die am 08.07.2019 übergebenen Unterschriftenlisten wurden von 5.074 Personen unterschrieben, die dabei eine Wohnadresse in Albstadt angaben. Auf eine Prüfung der Wahlberechtigung der Unterzeichner wurde verzichtet, weil das Bürgerbegehren bereits aufgrund Fristablauf unzulässig ist.

e. Begründung und Kostendeckungsvorschlag

Das Bürgerbegehren muss neben der zur Entscheidung bringenden Frage, eine Begründung sowie einen Vorschlag für die Deckung der durch die verlangte Maßnahme entstehenden Kosten enthalten.

Die notwendige Begründung hat den Zweck, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Es genügt, wenn die Bürger über die Beweggründe der Abstimmung in grundsätzlicher Weise informiert werden. Die Begründung kann Wertungen enthalten, darf aber nicht in Bezug auf den Abstimmungsgegenstand in wesentlichen Punkten falsch, unvollständig oder irreführend sein.

Die Begründung des vorliegenden Bürgerbegehrens im Wortlaut:

Die Spielraumentwicklungsplanung der Stadt Albstadt sieht vor, dass der Spielplatz in der Ecke Schalksburgstraße / Danneckerstraße (Flurstück Nr. 2515/11) aufgegeben werden soll. Wir sind gegen dieses Vorhaben, weil wir meinen, dass der Spielplatz zum Wohl der Kinder und Familien in unserer Stadt an seinem Standort erhalten bleiben soll.

Es muss angemerkt werden, dass in der Begründung der Initiatoren für die Unterzeichner kein Hinweis darauf enthalten ist, dass sich das betreffende „Spielplatzgrundstück“ nicht (mehr) im Eigentum der Stadt Albstadt befindet.

Da die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bereits an der Fristversäumnis scheitert, kann dahingestellt bleiben, ob alle Unterzeichner richtig und vollständig informiert waren und in Kenntnis der Eigentumsverhältnisse ihre Unterschrift geleistet hätten.

Ebenfalls muss das Bürgerbegehren nach der Gemeindeordnung einen Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Das Bürgerbegehren enthält keinen Kostendeckungsvorschlag. Im Bürgerbegehren wird zum Thema Kostendeckungsvorschlag ausgeführt:

„Ist hier nicht erforderlich, weil das Bürgerbegehren auf das Unterlassen einer Maßnahme zielt, die nicht auf Einsparungen gerichtet ist.“

Inwiefern hier tatsächlich auf einen Kostendeckungsvorschlag verzichtet werden könnte ist zumindest fraglich, wurde aber ebenfalls nicht weiter geprüft, da das Begehren bereits am Fristablauf scheitert.

Ergebnis:

Die Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren liegen nicht vor. Der Gemeinderat hat das Bürgerbegehren aufgrund des Fristablaufs für unzulässig zu erklären. Die Gemeindeordnung räumt dem Gemeinderat bei der Entscheidung über die Zulässigkeit keinen Ermessensspielraum ein.

III. Anhörung der Vertrauenspersonen

Vor der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens durch den Gemeinderat sind die im Bürgerbegehren benannten Vertrauenspersonen anzuhören (§ 21 Abs. 4 GemO). Eine Anhörung kann entweder im Vorfeld schriftlich oder mündlich in der Sitzung des Gemeinderats erfolgen. Im vorliegenden Bürgerbegehren ist Herr Thomas Frei, Staufenstrasse 9, 72458 Albstadt als Vertrauensperson benannt. Herr Frei wurde von der Verwaltung mit Schreiben vom 11.09.2019 um Mitteilung bis 18.09.2019 gebeten, in welcher Form er von seinem Anhörungsrecht Gebrauch machen möchte. Das hierauf bei der Stadtverwaltung am 19.09.2019 eingegangene Schreiben von Herrn Frei ist als Anlage 2 beigefügt.

Anlagen

Anlage 1 – Muster der Unterschriftenliste

Anlage 2 – Schreiben von Herrn Frei vom 16.09.2019